

Wegweiser zur Sozialversicherung für Arbeitnehmer

Ausgabe 2020



Inhalt

Mit dieser Broschüre wissen Sie mehr über die schweizerischen Sozialversicherungen.	3
Stellenwechsel	4
Arbeitslosigkeit	6
Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte usw.	8
Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	10
Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners	12
Ordentliche Pensionierung	14
Vorzeitige Pensionierung	16
Notizen	19

Mit dieser Broschüre wissen Sie mehr über die schweizerischen Sozialversicherungen.

Das System der Sozialversicherungen in der Schweiz ist äusserst vielschichtig. Wenn Sie genaue Kenntnisse haben, können Sie Ihre persönliche Versicherungssituation beurteilen. Hier knüpft diese Broschüre an und zeigt Ihnen, welche Vorkehrungen Sie treffen können, damit Sie immer Ihrem Bedarf entsprechend abgesichert sind. Stellenwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit oder die Pensionierung konfrontieren Sie in vielen Fällen unvorbereitet mit neuen Situationen. Wir zeigen Ihnen auf einfache und leicht verständliche Art, wie Sie in den verschiedenen Lebenssituationen von Gesetzes wegen versichert sind. Das Vorsorgesystem in der Schweiz mit AHV/IV und der obligatori-

schen beruflichen Vorsorge (BVG) sichert wohl Ihre Existenz und die gewohnte Lebenshaltung. Aber erst mit der dritten Säule, Ihrer individuellen Vorsorge, stellen Sie den erworbenen persönlichen Lebensstandard sicher. Auf diese Ergänzung zählt unser Staat – wir von der Basler haben massgeschneiderte Lösungen und sind für Sie da.



Stellenwechsel

Antritt einer neuen Stelle innerhalb von 30 Tagen

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Die Beitragsdauer wird durch den Stellenwechsel nicht unterbrochen. Der Anspruch auf eine Vollrente besteht daher weiterhin, sofern die Beitragsdauer vollständig ist, d. h. keine Beitragslücken vorliegen.

Bitte beachten Sie

Vollrente = volle Beitragszeit, d. h. keine fehlenden Beitragsjahre.

Teilrente = es fehlen Beiträge für ein oder mehrere Jahre (z. B. Auslandsaufenthalt).

Maximalrente = höchstmöglicher Rentenbetrag (bei voller Beitragsdauer und maximaler Gesamthöhe der geleisteten Beiträge).

Drei Faktoren sind für die Rentenhöhe ausschlaggebend:

- Beitragsdauer (volle bzw. unvollständige Beitragszeit),
- Beitragshöhe (Gesamthöhe der geleisteten Beiträge),
- angerechnete Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

Fehlen keine Beitragsjahre, beträgt die Vollrente mindestens 1185 CHF aber maximal 2370 CHF pro Monat (Maximalrente). Beträgt das aufgrund der Rententabelle aufgewertete durchschnittliche Jahreseinkommen weniger als 85 320 CHF, so wird bei voller Beitragsdauer zwar eine Vollrente ausgerichtet, die jedoch kleiner ausfällt als die Maximalrente von 28 440 CHF pro Jahr bzw. 2370 CHF pro Monat (maximale einfache AHV-Altersrente).

Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrem neuen Arbeitgeber Ihre persönliche, dreizehnstellige AHV-Nummer mit.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Sie haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung), deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes bzw. Ihres Vorsorgereglementes richtet.

Mit dem Antritt der neuen Stelle besteht bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers Versicherungsschutz. Ihre Austrittsleistung müssen Sie in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen. Verlegen Sie ihren Wohnsitz definitiv von der Schweiz in einen EU/EFTA-Staat, dürfen Sie sich nur den überobligatorischen Teil der Austrittsleistung in bar auszahlen lassen. Begründen Sie ihren Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA, können Sie die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung fordern.

Was ist zu tun?

Teilen Sie der Vorsorgeeinrichtung Ihres bisherigen Arbeitgebers die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers mit, damit die Austrittsleistung überwiesen werden kann.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Mit Antritt der neuen Stelle und einem neuen Beschäftigungsgrad von mindestens 8 Wochenstunden besteht beim UVG-Versicherer Ihres neuen Arbeitgebers wieder Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie für Berufskrankheiten.

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag.

Was ist zu tun?

Bei einer Arbeitszeit von weniger als 8 Wochenstunden sollten Sie Ihre bisherige Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse beibehalten oder eine solche abschliessen.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem neuen Arbeitgeber, ob eine Krankentaggeldversicherung besteht. Falls dies der Fall ist, beginnt der Versicherungsschutz am Tag, an dem Sie Ihre neue Stelle antreten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Falls Ihr neuer Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung hat: Prüfen Sie den Abschluss einer Krankentaggeld-Versicherung.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nach Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes als arbeitslos gelten, können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten.

Arbeitslosigkeit

Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne der AHV. Die Arbeitslosenkasse überweist die entsprechenden Beiträge an die zuständige AHV-Ausgleichskasse; sie übernimmt den Arbeitgeberanteil. Während der Bezugszeit von Arbeitslosentaggeldern sind aufgrund dieser Regelung keine Beitragslücken zu befürchten.

Auch nach Erlöschen Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt 496 CHF (inkl. IV/EO) pro Jahr.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, sobald Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erlischt.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen. Für die Risiken Invalidität und Tod sind Sie bei der Auffangeinrichtung obligatorisch BVG versichert, sofern Sie von der Arbeitslosenversicherung ein Taggeld von mindestens 81.90 CHF erhalten.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Was ist zu tun?

Falls Sie Ihre Vorsorge für Tod und Invalidität individuell bei der Auffangeinrichtung oder Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen möchten, müssen Sie die Befreiung von der obligatorischen BVG-Versicherung für Arbeitslose schriftlich bei der Auffangeinrichtung beantragen.

Ihre Austrittsleistung können Sie in die obligatorische BVG-Versicherung für Arbeitslose nicht einbringen. Sofern Sie während der Arbeitslosigkeit den Sparprozess auf eigene Kosten bei der Auffangeinrichtung weiterführen möchten, können Sie den obligatorischen Teil des Altersguthabens der Auffangeinrichtung überweisen. Das verbleibende oder gesamte Altersguthaben können Sie auf eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie folgende Arbeitslosenentschädigung (in Prozenten des versicherten Verdienstes): 80% bei bestehender Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, bei Invalidität oder bei einem Taggeldanspruch von weniger als 140 CHF pro Tag, 70% für alle übrigen Personen.

Die Anzahl der Taggelder ist grundsätzlich abhängig von Ihrem Alter und der Beitragszeit:

Beitragszeit von mindestens 12 Monaten max. 260 Taggelder

Beitragszeit von mindestens 18 Monaten max. 400 Taggelder

Beitragszeit von mindestens 22 Monaten und entweder

55. Altersjahr zurückgelegt oder IV-Rentenbezüger max. 520 Taggelder

Personen bis zum 25. Altersjahr, ohne Unterhaltspflicht

gegenüber Kindern und einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten max. 200 Taggelder

Bei Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 4 Jahre vor 64/65 zusätzlich 120 Taggelder.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Damit Sie Arbeitslosenentschädigung erhalten, müssen Sie die Kontrollvorschriften des Arbeitsamtes erfüllen und insbesondere den Nachweis persönlicher Arbeitsbemühungen erbringen.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Sie sind bei der Suva obligatorisch unfallversichert. Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie von Ihrer Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem Tag, an dem Sie letztmals die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt haben (= Nachdeckung).

Was ist zu tun?

Sofern Sie keine neue Stelle gefunden haben, können Sie nach Beendigung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung innerhalb der 31-tägigen Nachdeckungsfrist Ihren Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Abredeversicherung bei der Suva um maximal 6 Monate verlängern. Wenden Sie sich an Ihre Suva-Agentur.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten. Alternativ können Sie auch eine Einzelkrankentaggeldversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse abschliessen.

Unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalte usw.

Vorübergehende freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Auch bei einer vorübergehenden Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt 496 CHF (inkl. IV/EO) pro Jahr. Dies betrifft z. B. Studenten, vorzeitig Pensionierte, Invalide, Witwen, geschiedene Frauen, Weltenbummler.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie während längerer Zeit nicht erwerbstätig sind.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Sie können entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Sie sind jedoch noch während eines Monats nach Ihrem Austritt bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung). Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Was ist zu tun?

Beantragen Sie entweder

- die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder
- die Weiterführung Ihrer Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls Sie keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehören, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einem Privatversicherer abzuschliessen.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Während der vorübergehenden freiwilligen Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich spätestens am ersten Tag nach Beendigung des freiwilligen Unterbruchs der Erwerbstätigkeit beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz. Sofern Sie in der vorangegangenen zweijährigen Rahmenfrist während mindestens 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet haben und die anderen Voraussetzungen von Art. 8 AVIG erfüllen, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Sofern Sie mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach Ihrem letzten Arbeitstag. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (z. B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 6 Monate verlängern. Nach Ablauf der Nachdeckungsfrist oder der Abredeversicherung müssen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Unfalldeckung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen. Empfohlen wird zudem der Abschluss einer Einzelunfallversicherung.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Für Arbeitsunfähigkeiten, die während eines unbezahltenurlaubes eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Gilt gleichermassen für Männer und Frauen

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Für das Risiko Invalidität, Tod und das Pensionierungsalter besteht die Versicherung gleich wie für Personen mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit.
Bei vollständiger Beitragsdauer haben Sie Anspruch auf eine Vollrente. Bei unvollständiger Beitragsdauer besteht nur Anspruch auf eine Teilrente.

Was ist zu tun?

Melden Sie die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit Ihrer kantonalen Ausgleichskasse am Geschäftssitz bzw. Ihrer Verbandsausgleichskasse. Orientieren Sie die kantonalen Steuerbehörden über die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Auf Anfrage erhalten Sie von der kantonalen Ausgleichskasse die notwendigen Anmeldeformulare.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Sie sind noch während eines Monats nach Ihrem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung).

Mit Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz können Sie

- die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen (nur mit Zustimmung des Ehegatten und in der Regel nur innerhalb eines Jahres ab Beginn der Selbstständigkeit) oder
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto beantragen.

Sie können sich freiwillig versichern, entweder bei

- der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbandes oder
- der Vorsorgeeinrichtung Ihrer Arbeitnehmer oder
- der Auffangeinrichtung.

Stattdessen können Sie auch eine Versicherung in der steuerbegünstigten Säule 3a abschliessen.

Was ist zu tun?

Je nachdem beantragen Sie

- die Barauszahlung der Austrittsleistung,
- die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung der Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto,
- die Aufnahme in eine neue Vorsorgeeinrichtung,
- die Übertragung Ihrer Austrittsleistung in Ihre neue Vorsorgeeinrichtung,
- den Abschluss einer Säule-3a-Versicherung.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Als Selbstständigerwerbender können Sie sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Als Selbstständigerwerbender unterstehen Sie der obligatorischen Unfallversicherung nicht mehr. Sofern Sie zuvor mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben, endet Ihr Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Abschluss einer Kollektivunfallversicherung oder Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – oder einer freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG bei einem UVG-Versicherer. Übergangsweise können Sie den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers (z. B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung um maximal 6 Monate verlängern.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Sie können einen KKG-Vertrag für Sie selbst oder Ihr Unternehmen abschliessen.

Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Ehepartners

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Nichterwerbstätige Ehepartner sind ebenfalls beitragspflichtig. Die Beiträge richten sich nach dem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Nichterwerbstätige Ehepartner sind von der Beitragspflicht befreit, wenn der Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.

Bitte beachten Sie

Auch bei einer vorübergehenden oder vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit müssen Sie Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt 496 CHF (inkl. IV/EO) pro Jahr.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend oder dauernd aufgeben.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Der nichterwerbstätige Ehepartner ist noch während eines Monats nach seinem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert (= Nachdeckung).

Für Ihre Austrittsleistung können Sie entweder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice beantragen oder die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto verlangen.

Sie können aber auch entweder Ihre gesamte Vorsorge oder nur die Altersvorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (sofern es deren Reglement zulässt) oder sich individuell bei der Auffangeinrichtung versichern (beschränkt auf BVG-Mindestleistungen).

Was ist zu tun?

Der nichterwerbstätige Ehepartner beantragt entweder

- die Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder die Überweisung seiner Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder
- die Weiterführung seiner Vorsorge bei Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung bzw. bei der Auffangeinrichtung.

Falls der nichterwerbstätige Ehepartner keiner Vorsorgeeinrichtung mehr angehört, empfiehlt es sich, einen zusätzlichen Risikoschutz für Tod und Invalidität bei einem Privatversicherer abzuschliessen.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz entfällt.

Was ist zu tun?

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz, ob Sie Arbeitslosenentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit beanspruchen können.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Sofern der nichterwerbstätige Ehepartner mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet hat, endet der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (Nachdeckungsfrist). Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden sind nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, d. h. nach dem letzten Arbeitstag. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z. B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abrediversicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 6 Monate verlängern. Nach Ablauf der Nachdeckungsfrist oder der Abrediversicherung müssen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz die Unfalldeckung bei Ihrer Krankenkasse einschliessen. Empfohlen wird zudem der Abschluss einer Einzelunfallversicherung.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können unter bestimmten Bedingungen innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsschutzes beim Krankentaggeldversicherer Ihres letzten Arbeitgebers ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelkrankentaggeldversicherung übertreten, sofern sie als arbeitslos nach Art. 10 AVIG gelten.

Ordentliche Pensionierung

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Bei vollständiger Beitragsdauer haben Männer ab dem 65., Frauen ab dem 64. Altersjahr Anspruch auf eine Vollrente. Diese ist abhängig von der Höhe der einbezahlten Beiträge und beträgt minimal 14 220 CHF, maximal 28 440 CHF pro Jahr oder 1185 CHF bzw. 2370 CHF pro Monat. Die Renten werden in der Regel alle 2 Jahre durch den Bundesrat an die Teuerung angepasst. Bei unvollständiger Beitragsdauer wird die Rente gekürzt.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich rechtzeitig, d. h. 2–3 Monate vor Ihrer Pensionierung, zum Rentenbezug an, damit die erste Rente termingerecht überwiesen werden kann. Zuständig ist diejenige AHV-Ausgleichskasse, welche zuletzt Ihre Beiträge abgerechnet hat.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Sie können sich mindestens ein Viertel Ihres Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen. Sofern es das Vorsorgereglement vorsieht, können Sie anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen, wobei Einschränkungen gelten, falls Sie innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung Einkäufe in die 2. Säule geleistet haben. Beim vollständigen Kapitalbezug erlöschen alle Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Vorsorgeeinrichtung und ebenfalls sämtliche Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im Falle Ihres Ablebens.

Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters erlischt der Versicherungsschutz.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Pensionierte Personen unterstehen im Prinzip nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 31-tägigen Nachdeckungsfrist. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer Ihres letzten Arbeitgebers (z. B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) durch den Abschluss einer Abredeversicherung um maximal 6 Monate verlängern. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Vorzeitige Pensionierung

AHV/IV

1. Säule

Wie bin ich versichert?

Anspruch auf eine AHV-Altersrente besteht ab dem 64. (Frauen) bzw. 65. Altersjahr (Männer). Der Vorbezug der Altersrente um 1 oder 2 Jahre ist möglich. Die Rente wird um 6,8% pro Jahr gekürzt. Bei vorzeitiger Pensionierung gelten Sie als nicht erwerbstätige Person und müssen Ihre AHV-Beitragspflicht weiterhin erfüllen, da Sie sonst Gefahr laufen, Beitragsjahre und damit Ihren Anspruch auf eine Vollrente zu verlieren. Der Mindestbeitrag beträgt 496 CHF (inkl. IV/EO) pro Jahr.

Was ist zu tun?

Melden Sie sich frühzeitig bei der kantonalen Ausgleichskasse oder der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnsitzes.

BVG

2. Säule

Wie bin ich versichert?

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem 58. Altersjahr möglich, wenn es das Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Die Höhe Ihrer Altersrente ist in der Regel abhängig von dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung ist das vorhandene Altersguthaben kleiner und muss für zusätzliche Bezugsjahre reichen. Entsprechend niedriger fällt die Rente aus.

Auch bei einer vorzeitigen Pensionierung ist die Auszahlung des Altersguthabens in Kapitalform grundsätzlich möglich, sofern es das Vorsorgereglement vorsieht und das Begehren rechtzeitig gestellt worden ist. Einschränkungen gelten, falls Sie innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung Einkäufe in die 2. Säule geleistet haben. Beim vollständigen Kapitalbezug erlöschen alle Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Vorsorgeeinrichtung und ebenfalls sämtliche Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im Falle Ihres Ablebens.

Was ist zu tun?

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Angaben für die Überweisung der Rente mit. Beachten Sie, dass die Vorsorgeeinrichtung eine Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung vorsehen kann.

AVIG

Arbeitslosenversicherung

Wie bin ich versichert?

Wählen Sie die Frühpensionierung, erlischt ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Eine Ausnahme besteht für Personen, welche frühpensioniert werden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht diesfalls Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Was ist zu tun?

Erkundigen Sie sich beim Arbeitsamt an Ihrem Wohnsitz, falls Sie weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen.

UVG

Unfallversicherung

Wie bin ich versichert?

Pensionierte Personen unterstehen nicht mehr der Unfallversicherung. Personen mit vormals mehr als 8 Stunden Arbeit pro Woche beim gleichen Arbeitgeber profitieren von der bereits genannten 31-tägigen Nachdeckungsfrist. Internationale Abkommen bleiben vorbehalten.

Was ist zu tun?

Den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle können Sie innerhalb von 31 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung durch den Abschluss einer Abredeversicherung beim UVG-Versicherer (z. B. Suva, private Versicherungsgesellschaft) Ihres letzten Arbeitgebers um maximal 6 Monate verlängern. Passen Sie die bestehende Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse an.

Krankentaggeld Privatversicherung

Wie bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen beim ehemaligen Arbeitgeber. Es besteht keine Nachdeckung. Für bereits bestehende Krankheiten werden die Leistungen gemäss den Vertragsbedingungen erbracht.

Was ist zu tun?

Grundsätzlich sind keine Vorkehrungen zu treffen. Sofern Bedarf besteht, können Sie eine Einzelkrankentaggeldversicherung abschliessen.



Notizen

Basler Versicherung AG
Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch